

Antrag

der Abgeordneten Katja Keul, Katja Dörner, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Kai Gehring, Erhard Grundl, Britta Haßelmann, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Filiz Polat, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann, Corinna Rüffer, Ulla Schauws, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie Qualitätssicherung im familiengerichtlichen Verfahren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In familiengerichtlichen Verfahren werden Entscheidungen getroffen, die oft erhebliche Auswirkungen auf das weitere Leben von Kindern und ihren Familien haben. Häufig handelt es sich um hochkonfliktvolle Sorge- und Umgangsstreitigkeiten sowie komplexe Kinderschutzverfahren. Die Verbesserung der Qualität des familiengerichtlichen Verfahrens ist ein seit langem dringliches und allseits unterstütztes Vorhaben. Es gilt, unbeschadet des hohen Engagements der Familienrichterinnen und Familienrichter, endlich die nötigen strukturellen Veränderungen ins Werk zu setzen und nicht nur darüber zu reden und zu schreiben. Die Bundesregierung ist hier nach wie vor untätig – und dies trotz des einstimmigen Beschlusses des Deutschen Bundestages bereits vom 7. Juli 2016 zur Erhöhung der Qualifikationsanforderungen an Familienrichterinnen und Familienrichter nebst ausdrücklichem Auftrag, einen Gesetzentwurf zu erarbeiten (Drs. 18/9092, S. 8/9, PlPr 18/183, S. 18130 C), trotz nachdrücklicher Handlungsempfehlung der Kinderkommission des Deutschen Bundestages (Kommissionendrucksache 19/04 – Stellungnahme vom 9. November 2018, S. 5 unter 2.1) oder der vielen nationalen und internationalen Referenzen der Fachtagung des Deutschen Kinderhilfswerks über „Kindgerechte Justiz – Zugang zum Recht“ von September 2018. Die Absichtserklärungen in der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und SPD vom 12. März 2018 zur Richterinnen- und Richterfortbildung (Zeilen 847, 6250 f.) und nun erneut zur Qualitätssicherung in der Rechtspflege im zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und -chefs der Länder am 31. Januar 2019 vereinbarten Pakt für den Rechtsstaat (dort Nummer 5) müssen und können kurzzeitig in die Tat umgesetzt werden. Manche Länder sind hier weiter als der Bund, obwohl es sich im Wesentlichen um bundesgesetzlich zu regelnde Sachverhalte handelt. Kein Mensch versteht, dass z. B. Fachanwältinnen und Fachanwälte, Fachärzte und Fachärztinnen selbstverständlich zur Fortbildung verpflichtet sind, nicht aber Richterinnen und Richter.

Teil der Qualitätssicherung für das familiengerichtliche Verfahren ist auch, in Kinderschutzverfahren auf der Richterbank anstelle des Einzelrichters eine Dreierbesetzung

zu ermöglichen, die Gewährleistung einer altersangemessenen Anhörungssituation für Kinder und Jugendliche und die Ermöglichung der im familiengerichtlichen Verfahren bislang fehlenden Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof (siehe dazu bereits Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, zuletzt auf Drs. 19/2562 sowie 19/2500 – dort S. 4, Art. 3 des Änderungsantrages nebst der mit dem Bundeshaushaltsplan 2019 nunmehr erfüllten Forderung der Einrichtung eines weiteren Zivilsenats beim Bundesgerichtshof). Kinder, Jugendliche und ihre Familien müssen zudem die Möglichkeit haben, sich mit Fragen, Verfahrensproblemen oder Beschwerden an Ombudschaften wenden zu können. Ombudschaften klären unabhängig über rechtliche Sachlagen, Einzelansprüche und Optionen auf und können gegenüber dem Jugendamt bzw. Jugendhilfeträger vermitteln. Sie können die Betroffenen in einem Gerichtsverfahren unterstützen und dabei helfen, strukturelle Machthierarchien und -asymmetrien auszugleichen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

Gesetzentwürfe vorzulegen zur Änderung

1. des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) durch Aufnahme des Rechts und der Pflicht für Richterinnen und Richter, sich zur Erhaltung und Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten fortzubilden nebst einer Verpflichtung der Dienstherren, dies durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen, insbesondere durch
 - a) Kostenfreiheit der Fortbildung für Richterinnen und Richter und
 - b) Sicherstellung angemessener Fortbildungsangebote,ohne dabei konkrete Vorgaben zur Ausgestaltung der Fortbildungspflicht im Einzelfall zu machen, um so der richterlichen Unabhängigkeit und den Besonderheiten des Richteramts Rechnung zu tragen;
2. des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) durch Aufnahme von spezifischen qualitativen Eingangsvoraussetzungen für Familienrichter und -richterinnen (Wahrnehmung der Geschäfte einer/s Familienrichterin/-richters erst drei Jahre nach Ernennung, Nachweis von Kenntnissen auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts sowie des Kinder- und Jugendhilferechts, der Psychologie, Pädagogik und Sozialen Arbeit).

Außerdem ist in Verbindung mit den Ländern zu prüfen, ob eine Änderung des GVG im Sinne des Kammerprinzips, insbesondere obligatorisch in Kinderschutzverfahren und fakultativ in (hochstreitigen) Sorgerechts- und Umgangsverfahren (d. h. auf Antrag eines Beteiligten – der Eltern oder Verfahrensbeistände – und des als Fachbehörde anzuhörenden Jugendamtes), zwecks Besetzung des Familiengerichts mit drei Berufsrichterinnen bzw. -richtern angezeigt ist;
3. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) so,
 - a) dass im familiengerichtlichen Verfahren die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde statthaft ist,
 - b) dass in der Regel nach Anhörung eines Kindes oder Jugendlichen schriftliche Stellungnahmen von Verfahrensbeiständen, Jugendämtern und gegebenenfalls Sachverständigen zu den Äußerungen einzuholen und zur Akte zu nehmen sind zur Unterstützung des Gerichts bei der Interpretation der Aussagen von Kindern und Jugendlichen,
 - c) dass Kinder und Jugendliche in gerichtlichen Verfahren in (auch räumlich) altersangemessener Weise die Gelegenheit erhalten, ihre Erfahrungen und Sichtweisen zu schildern,

- d) dass die Anhörung von unter 14-jährigen Kindern in der Regel ab dem dritten Lebensjahr vorzusehen ist, um damit sicherzustellen, dass der Wille des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt wird,
- e) dass Kinder und Jugendliche das Recht haben, den vom Gericht bestellten Verfahrensbeistand abzulehnen bzw. zu wechseln,
- f) dass die Qualifikationsvoraussetzungen für Verfahrensbeistände sowie das Recht und die Pflicht zu regelmäßigen Fortbildungen, auch zum Verfahrensrecht, verbindlich gemacht werden und die Fortbildung für die Verfahrensbeistände kostenfrei ist.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung darüber hinaus auf,

in Verbindung mit den Ländern

- 1. die Einrichtung unabhängiger und fachlich nicht weisungsgebundener Ombuds- oder Beschwerdestellen zu fördern, bei denen sich Kinder und Jugendliche informieren, beraten lassen und beschweren können und die bereits während des Verfahrens als niedrigschwellige Anlaufstellen dienen sollen,
- 2. die Kooperation der Behörden vor Ort im Rahmen von verbindlichen Netzwerken und gemeinsamen Fortbildungen zu stärken und die Einführung multiprofessioneller Teams an Familiengerichten zu fördern.

Berlin, den 19. März 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu II.

Zu 1. – Änderung des DRiG (RichterInnenfortbildung)

Bisher gibt es im DRiG keine ausdrückliche Regelung zur Fortbildung der Richterinnen und Richter. Nach § 46 DRiG gelten für die Richter und Richterinnen im Bundesdienst – soweit das DRiG nichts anderes bestimmt – die Vorschriften für Bundesbeamte entsprechend. § 61 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) bestimmt seit 2009, „Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, an Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung zur Erhaltung oder Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten teilzunehmen“. Diese Verpflichtung ist im Hinblick auf den Richterstatus und die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) nicht anwendbar. Deshalb und um die Richterinnen und Richter im Landesdienst zu erfassen, bedarf es einer gesonderten Regelung im DRiG.

Die Regelung verdeutlicht die besondere Bedeutung der Fortbildung für die Qualität richterlicher Aufgabenwahrnehmung. Aus der Vorschrift folgt allerdings keine Verpflichtung der Richterinnen und Richter, an konkreten, vom Dienstherrn bestimmten, Fortbildungsangeboten teilzunehmen. Die Art und den Umfang der Fortbildung zu bestimmen, bleibt den Richterinnen und Richtern vorbehalten. Die Fortbildungsverpflichtung kann durch unterschiedliche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten erfüllt werden und sollte von den Richterinnen und Richtern an ihren individuellen Bedarf angepasst werden. Der Begriff der Fortbildung ist dabei weit zu verstehen. Hierunter fallen sowohl fachbezogene Workshops und Seminare, das Studium von Fachzeitschriften, der regelmäßige Austausch mit Fachkollegen als auch das Selbststudium anhand von Fachbüchern oder -skripten. Eine weitergehende Regelung, die Umfang und Art der Fortbildung festlegen oder der Bestimmungsgewalt der einzelnen Richter entziehen würde, liefe Gefahr, gegen die verfassungsrechtlich verbrieft richterliche Unabhängigkeit zu verstoßen.

Die Unterstützungsverpflichtung des Dienstherrn stellt klar, dass die Fortbildung keine einseitige Verpflichtung der Richterinnen und Richter ist, sondern vom Dienstherrn zu fördern ist. Nur durch die gleichzeitige Förderung durch den Dienstherrn kann sichergestellt werden, dass die Fortbildungsbedürfnisse der Richterinnen und Richter vom Dienstvorgesetzten anerkannt werden und ein entsprechendes Angebot bereitgestellt wird.

Zu 2. – Änderung des GVG

Eingangsvoraussetzungen für Familienrichter und -richterinnen:

Nach aktueller Rechtslage ist in § 23b Abs. 3 Satz 2 GVG lediglich festgelegt, dass Richterinnen bzw. Richter auf Probe im ersten Jahr nach Ernennung Geschäfte der Familienrichterin bzw. des Familienrichters nicht wahrnehmen dürfen. Darüber hinausgehende gesetzliche Anforderungen – insbesondere hinsichtlich der Berufs- und/oder Lebenserfahrung, familienrechtsspezifischer und fachübergreifender Kenntnisse, zum Beispiel auf den Gebieten Pädagogik, Psychologie und Kommunikation – existieren bislang nicht. Seit Jahren wird von verschiedenen Seiten die Forderung nach der Einführung solcher spezifischer Eingangsvoraussetzungen für Familienrichterinnen und -richter erhoben (vgl. zuletzt Kinderkommission des Deutschen Bundestages auf Kommissiondrucksache 19/04 – Stellungnahme vom 8. November 2018, S. 5 unter 1.1; Heilmann, Die Richterschaft in der Familiengerichtsbarkeit – Plädoyer für eine Qualitätsoffensive, FamRZ 2018, 666, 667; Bericht Enquete-Kommission der Hamburgischen Bürgerschaft, „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken“, Drucksache 21/16000, 19. Dezember 2018, S. 21/22) sowie jüngst die Forderung anlässlich des Expertengesprächs der Kommission Kinderschutz des Landes Baden-Württemberg mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) am 28. Januar 2019 in Stuttgart, Schlussfolgerungen UBSKM, Empfehlung 5 (bundesgesetzliche Eingangsvoraussetzungen für Familienrichterinnen und -richter, die gewährleisten, dass diese erst drei Jahre nach ihrer Ernennung die Geschäfte einer/s Familienrichterin/-richters wahrnehmen können. Nachweis von Kenntnissen auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts sowie des Kinder- und Jugendhilferechts, der Psychologie, Pädagogik und Sozialen Arbeit – in Anlehnung an den Vorschlag des Arbeitskreises „Fortbildung im Familienrecht“ des 22. Deutschen Familiengerichtstages, www.dfgt.de/resources/2017_Arbeitskreis_22.pdf).

Zur Gerichtsbesetzung (Prüfung des Kammerprinzips insbesondere in Kinderschutzverfahren):

Die besondere Situation (auch gegenüber ihren eigenen Eltern) schutzbedürftiger Kinder einerseits und die besondere Bedeutung des Elterngrundrechts andererseits in Verbindung mit der komplexen (Sachverständigengutachten) und häufig umfangreichen Materie sowie der Vielzahl der im Sitzungstermin anwesenden beteiligten Personen sprechen, zumal vor dem Hintergrund, dass in der Regel nur zwei Instanzen zur Verfügung stehen, für eine Besetzung des erstinstanzlich ermittelnden und entscheidenden Familiengerichts mit drei Berufsrichtern (erweitertes Familiengericht).

Das Sechsaugenprinzip auf der Richterbank und die Möglichkeit, sich innerhalb des Spruchkörpers beraten zu können, erscheinen in diesen Verfahren geboten. Dass bei dem Amtsgericht ein Spruchkörper mit drei Berufsrichtern entscheidet, wäre zwar ein Novum, allerdings ist die amtsgerichtliche Entscheidung durch mehr als einen Berufsrichter bereits im Falle des erweiterten Schöffengerichts geltendes Recht. Die Dreierbesetzung des Familiengerichts bei bestimmten Kindschaftsverfahren würde den weiteren Vorteil mit sich bringen, dass Spruchkörper mit erfahrenen und weniger erfahrenen Richtern besetzt werden und auf diese Weise ein Wissens- und Erfahrungstransfer stattfinden kann.

In Kindesschutzverfahren sollte die Dreier-Besetzung der Richterbank ausnahmslos gelten, in (hochstrittigen) Sorgerechts- und Umgangsregelungsverfahren auf Antrag eines Beteiligten (Eltern, Verfahrensbeistand) oder des ohnehin als Fachbehörde anzuhörenden Jugendamts erfolgen (Quelle: Ernst, Diskussionspapier „Dreierbesetzung der Familiengerichte in bestimmten Kindschaftsverfahren“ in: NZFam 2019, S.145).

Zu 3. – Änderung des FamFG

Zu a – Statthaftigkeit Nichtzulassungsbeschwerde

Seit der Zivilprozessreform 2001 besteht das Revisionssystem aus Zulassungsrevision und Nichtzulassungsbeschwerde. Die Möglichkeit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unverzichtbarer Bestandteil dieses auf die Ziele der Rechtseinheit und Rechtsfortbildung ausgerichteten Systems (siehe zuletzt Stellungnahme Wagner vom 14. Mai 2018, S. 1 bis 4, www.bundestag.de/ausschuesse/a06_Recht/anhoerungen/stellungnahmen/554472). Anders als in der ZPO kennt das FamFG nur die Zulassung der Rechtsbeschwerde, nicht aber eine Beschwerde gegen deren Nichtzulassung. Für diesen Unterschied ist kein durchgreifender Grund ersichtlich.

Einer Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im allgemeinen Zivilprozess entspricht die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im familiengerichtlichen Verfahren. Gerade auch im familiengerichtlichen Verfahren ist es geboten, zunehmend zu einer einheitlichen Rechtsprechung zu gelangen. Das ist aber nur möglich, wenn der Bundesgerichtshof in größerem Maße dazu angehalten werden kann, für Einheitlichkeit und Fortentwicklung des Rechts Sorge zu tragen (vgl. DAV-Stellungnahme vom 14. Mai 2018, ebenda). Gegen die Statthaftigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen wird gelegentlich vorgetragen, dass dies zu einer Spaltung der BGH-Rechtsprechung führen könnte, wenn infolge dann ggf. zunehmender Eingänge ein weiterer Spruchkörper mit dem Familienrecht befasst werden müsste. Selbst wenn dies trotz sachgerechter Geschäftsverteilung und ggf. Nutzung der Vereinheitlichungsmöglichkeit durch Befassung des Großen Senats (§ 132 GVG) überhaupt der Fall sein könnte, ist dies kein durchgreifendes Argument gegen die gleiche Zugangsmöglichkeit zur Revision auch in Familiensachen. Eine Mindestbeschwer für die Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen ist schon angesichts der Systemwidrigkeit der Mindestbeschwer wegen des fehlenden Sachzusammenhangs zwischen Mindestbeschwer und den Zielen der Rechtseinheit und Rechtsfortbildung (vgl. Stellungnahme Wagner vom 14. Mai 2018, a. a. O., S. 4 f.) sowie angesichts der Reformbedürftigkeit der Mindestbeschwer im allgemeinen Zivilprozess und der Reformbedürftigkeit des Umgangs mit Nichtzulassungsbeschwerden beim BGH nicht vorzusehen. Hier wird es insbesondere auf sachgerechte Alternativen zur Mindestbeschwer ankommen (interne Organisation, ggf. Kammersystem). Die Arbeitsfähigkeit des BGH in Familiensachen ist durch die inzwischen erfolgte Einrichtung eines weiteren Zivilsenats beim Bundesgerichtshof sichergestellt. Der BGH könnte und sollte zusätzlich entlastet werden durch die von der antragstellenden Fraktion vielfach und in Übereinstimmung mit weiten Kreisen der Zivilrechtspraxis und Zivilrechtswissenschaft geforderte Aufhebung von § 522 Abs. 2, 3 ZPO, d. h. der Aufhebung der Möglichkeit der Berufungszurückweisung im Beschlusswege mit der Folge, dass die dagegen mögliche Nichtzulassungsbeschwerde mit derzeit etwa 1000 Nichtzulassungsbeschwerden pro Jahr wegfallen würde.

Zu b – Stellungnahmen zu Anhörungen

Erforderlich ist über die Gewährleistung altersangemessener Anhörungssituation für Kinder und Jugendliche (siehe nachstehend zu c) hinaus, dass die entsprechenden Angaben in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung des Alters, Entwicklungsstands, Erfahrungshorizonts, der emotionalen Verfassung und Befragungssituation interpretiert werden (können). Neben einer entsprechenden Fortbildung der am Verfahren beteiligten Berufsträgerinnen und Berufsträger ist unterstützungshalber die regelhafte Einholung schriftlicher Stellungnahmen von Verfahrensbeiständen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamts und gegebenenfalls Sachverständigen zu den Äußerungen der Kinder bzw. Jugendlichen zur Interpretation des Anhörungsergebnisses hilfreich (vgl. Hamburgische Bürgerschaft, Drs. 21/16001, 29. Januar 2019, S. 2/3).

Zu c – Gewährleistung altersangemessener Anhörungssituation für Kinder und Jugendliche

Minderjährige sind nach § 159 FamFG anzuhören, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben (Abs. 1), andernfalls, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder die persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist (Abs. 2). Insbesondere in Kinderschutzsachen, jedoch auch in anderen familiengerichtlichen Verfahren kommt den Neigungen, Bindungen und dem Willen der Kinder und Jugendlichen maßgebliche Bedeutung zu und ist der Umgang mit den diesbezüglichen Angaben der betroffenen Minderjährigen eine der zentralen Herausforderungen des familiengerichtlichen Verfahrens. Die Gestaltung der persönlichen Anhörung steht – über die Vorgaben des § 159 Abs. 4 Satz 1 FamFG hinaus – im Ermessen des Gerichtes (Abs. 4 Satz 2). Dies gilt es zu präzisieren im Sinne der Notwendigkeit der Schaffung einer Anhörungssituation, in der die betroffenen Kinder und Jugendlichen in altersangemessener Weise und angemessenem Umfeld die Gelegenheit erhalten, ihre eigenen Erfahrungen und Sichtweisen zu schildern (vgl. Hamburgische Bürgerschaft, Drs. 21/16001, 29. Januar 2019, S. 2/3).

Zu d – Anhörung unter 14-jähriger Kinder verbessern

Während Jugendliche ab 14 Jahren vom Gericht angehört werden müssen, ist dies für Kinder unter 14 Jahren nur unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtend: Nach § 159 Abs. 2 FamFG sind sie anzuhören, „wenn Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind, oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist“. Indirekt ergibt sich daraus zwar die Aufforderung, Kinder generell anzuhören, denn ob ihre Sicht für die zu fällende Entscheidung bedeutsam ist, kann eigentlich nur dann entschieden werden, wenn die Sicht der Kinder bekannt ist. Eine Altersgrenze nach unten gibt es aber nicht: Auch bei jüngeren Kindern muss das Gericht generell versuchen, einen Eindruck von ihrer Perspektive zu ge-

winnen. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass die Anhörung eines Kindes im kindschaftsrechtlichen Verfahren etwa ab dem dritten Lebensjahr geboten sein kann (BGH, zuletzt Beschluss vom 31. Oktober 2018, Rn. 12. NJW 2019, 432; Bericht Enquete-Kommission der Hamburgischen Bürgerschaft, „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken“, Drucksache 21/16000, 19. Dezember 2018, S. 19/20). Eine sorgfältige Dokumentation und Auseinandersetzung mit den Äußerungen sind dabei geboten.

Zu e – Ablehnung bzw. Wechsel von Verfahrensbeiständen

Es muss sichergestellt sein, dass das Bestellungsverfahren der Verfahrensbeistände deren Unabhängigkeit garantiert. Deshalb muss die Auswahl der Verfahrensbeistände transparent und unter Einbeziehung der betroffenen Kinder erfolgen. Dazu gehört, dass diese ihren Verfahrensbeistand ablehnen können (Kinderkommission des Deutschen Bundestages, Kommissionsdrucksache 19/04 – Stellungnahme vom 9. November 2018, S. 6 unter 2.3).

Zu f – Verbindliche Qualitätsstandards für Verfahrensbeistände

Derzeit verlangt § 158 Abs. 1 FamFG lediglich, dass der zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes bzw. Jugendlichen zu bestellende Verfahrensbeistand geeignet sein muss. Verbindliche Anforderungen an seine Qualifikation gibt es nicht. Das wird der Bedeutung und Funktion der Verfahrensbeistände für das Wohl und die Rechte der Kinder und Jugendlichen nicht gerecht. Es bedarf deshalb professioneller Qualitätsanforderungen als zwingende Voraussetzung für die Bestellung sowie das Recht und die Pflicht zur Fortbildung für Verfahrensbeistände. Das wird seit langem zu Recht gefordert, vgl. zuletzt die Kinderkommission des Deutschen Bundestages, Kommissionsdrucksache 19/04 – Stellungnahme vom 9. November 2018, S. 6 unter 2.3). Die Qualitätsstandards sollen von der Bundesregierung zusammen mit den einschlägigen Berufsverbänden entwickelt werden. Die Fortbildung soll für Verfahrensbeistände kostenfrei sein.

Zu III.

Zu 1. – Ombuds- bzw. Beschwerdestellen

Für Kinder, Jugendliche und Familien braucht es niedrighschwellige Beschwerdemöglichkeiten, die unabhängig beraten und in strittigen Fällen auch vermitteln. An dieser Stelle können Ombudschaften unterstützen: Ombudschaften klären unabhängig über rechtliche Sachlagen, Einzelansprüche und Optionen auf und können gegenüber dem Jugendamt bzw. Jugendhilfeträger vermitteln. Im Einzelfall können sie organisatorisch bei der Kontaktaufnahme zu einem Rechtsbeistand behilflich sein und die Betroffenen in einem eventuellen Gerichtsverfahren unterstützen. Ombudschaften helfen, strukturelle Machthierarchien und -asymmetrien auszugleichen und eine gerechte Einigung bei Streitfragen zu erreichen (vgl. zuletzt Kinderkommission des Deutschen Bundestages auf Kommissionsdrucksache 19/04, S. 7 unter 2.4).

Zu 2. – Vernetzung

Um die Kooperation der unterschiedlichen Professionen in familiengerichtlichen Verfahren weiter zu stärken, ist neben verbindlichen Strukturen auch ein „regelmäßiger, interdisziplinärer Austausch zwischen Jugendamt/Gericht/Rechtsanwalt*innen/Verfahrensbeiständen/Sachverständigen und Beratungsstellen erforderlich, wechselseitige Vorbehalte der Professionen sind untereinander abzubauen“ (DFGT, Oktober 2015). Dieser Austausch muss außerhalb eines Verfahrens stattfinden und braucht Regeln, Raum und Zeit (Bericht Enquete-Kommission der Hamburgischen Bürgerschaft, „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken“, Drucksache 21/16000, 19. Dezember 2018, S. 81).

